



Tiefbauamt

Kantonsstrasse **Nr. 59**
RMS-Kilometer **0.952 bis 1.135**
Gemeinde **St.Gallen**

Bauobjekt **FGS 345, Heiligkreuzstrasse**

02-8

Plan, Massstab **Mitwirkungsbericht**

Projektverfasser Tiefbauamt Kanton St.Gallen Strassenbau St.Gallen Lämmli Brunnenstrasse 54 9001 St.Gallen T 058 229 30 34 www.tiefbau.sg.ch	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben		
Plan 02-8 Projekt O9.010.005.0102 Mn/FGS 345 FinV	Ausfertigung für	Format A4		
Vorstudie	Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
Vorprojekt	GsM		RuB	24.05.2022
Bauprojekt				
Genehmigungs-/Auflageprojekt				
Ausschreibung				
Ausführungsprojekt				
Dok. des ausgeführten Werks				



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Organisation	5
2	Mitwirkung	5
2.1	Zweck und Durchführung	5
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	5
2.3	Mitwirkende	5
3	Ergebnisse	5
3.1	Detaillierte Auswertung der Eingaben	6

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Durch den an der Heiligkreuzstrasse Nr. 45 / 47 ansässigen Kindergarten und der nahe gelegenen Schulen «Heimat» und «Buchwald» wird die Heiligkreuzstrasse und der dortige Fussgängerstreifen Nr. 345 sehr häufig überquert.

Eine 2012 durchgeführte Fussgängerüberprüfung ergab ein sicherheitsrelevantes Defizit, das in der Folge in das 17. Strassenbauprogramm mit 1. Priorität aufgenommen wurde. Der markierte Fussgängerstreifen ohne Mittelinsel ist für Kinder und ältere Personen mit einem hohen Gefahrenpotential belastet. Mit diesem Projekt wurde eine Mittelschutzinsel auf der Ideallinie positioniert und die Sichtzonen geprüft. Um die notwendigen Sichtweiten zu gewährleisten, müssen neue Stützkonstruktionen projiziert und bestehende Einfriedungen zurückversetzt werden.

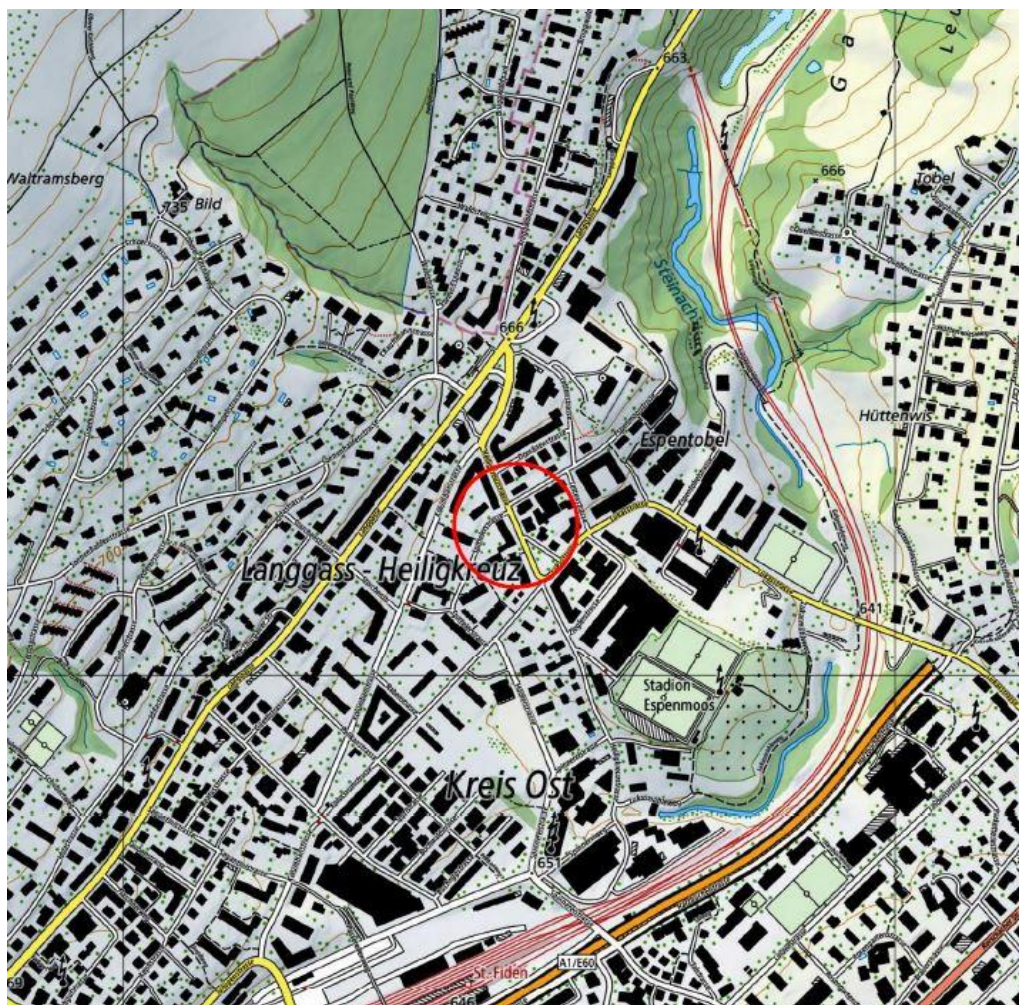


Abbildung 1: Situation mit Projektperimeter



1.2 Organisation

Bauherrschaft

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement
Tiefbauamt
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Projektverfasser/in

SJB Kempter Fitze
Rosenbergstrasse 32
9000 St.Gallen

2 Mitwirkung

2.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton St.Gallen als Bauherr möchte die Bevölkerung über vorgesehene Strassenprojekte informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig im Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen. Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «FGS 345, Heiligkreuzstrasse» wurde vom 21. März bis 21. April 2022 durchgeführt. Der Öffentlichkeit standen während der Mitwirkung das gesamte Vorprojektdossier digital zur Verfügung.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurden 1 Eingabe mittels Onlineformular eingereicht. Die Beantwortung der Eingaben erfolgt im Kapitel 4.2.

2.3 Mitwirkende

Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

Privatpersonen/Organisationen/Gruppen	Anzahl Eingaben
Privatpersonen	0 Eingaben
Organisationen (inkl. Politische Parteien)	1 Eingabe
Unternehmen	0 Eingaben
Total	1 Eingabe

Table 1: Verteilung Eingaben

3 Ergebnisse

In den folgenden Unterkapiteln sind die eingegangenen Anregungen zusammengefasst und ausgewertet. Die einzelnen Eingaben können dem Kapitel 4.2 entnommen werden.



3.1 Detaillierte Auswertung der Eingaben

Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
1	Die Strasse wurde erst kürzlich aufwendig saniert. Dazu gehörten auch teure Grundstückabschlüsse. Die zusätzliche Strassenfläche steht in keinem Verhältnis zum Nutzen, wenn die Ziele auch einfacher zu erreichen sind. Auf Landerwerb kann verzichtet werden. Als Nebeneffekt verringert eine Temporeduktion auch den Lärmpegel in diesem dichten Wohngebiet und hilft so, den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert für Lärmbelastung durch eine kostengünstige Massnahme an der Quelle einzuhalten.	Auf eine bauliche Schutzinsel ist zu verzichten. Eine aufgemalte Insel erfüllt ihren Zweck auch. Noch mehr Sicherheit lässt sich zudem durch eine Geschwindigkeitsreduktion auf Tempo 30 erhöhen mit dem Nebeneffekt, auch den Lärmpegel senken zu können.	Die vom Mitwirkenden geforderte, gemalte Insel suggeriert den strassenquerenden Kindergärtnern und Schülern einen Schutz, der in Tat und Wahrheit nicht vorhanden ist. In der Richtlinie (REI 06 markierte Mittelinseln) des kantonalen Tiefbauamtes aus dem Jahr 2016 sind die Voraussetzungen für markierte Mittelinsel umschrieben. Das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen und die Kantonspolizei halten an dieser Richtlinie fest. Markierte Mittelinseln sollen nur dort ausnahmsweise zum Einsatz kommen, wo die Platzverhältnisse keine gebaute Schutzinsel zulassen. Wie das ausgearbeitete Vorprojekt zeigt, sind die Platzverhältnisse bei der Heiligkreuzstrasse durch vertretbare bauliche Massnahmen gegeben. Des Weiteren fehlt bei markierten Mittelinseln die taktile Erkennbarkeit für Sehbehinderte. Dies ist aus Sicht Behindertengleichstellung kritisch zu beurteilen. Zudem ist nach heutigem Kenntnisstand die rechtliche Auswirkung			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
			<p>von markierten Fussgängerstreifen ungeklärt.</p> <p>Das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen und die Kantonspolizei unternehmen umfangreiche Anstrengungen, um die Fussgängerstreifen bzw. die Verkehrssicherheit für den Fussverkehr laufend zu verbessern. Insofern wurde ein kantonsweit standardisiertes Vorgehen für bauliche Massnahmen ausgearbeitet. Das kantonale Tiefbauamt, die Kantonspolizei und das BFU bestehen deshalb auf die Ausführung als bauliche Insel. Bei der Strassensanierung, infolge aufwendiger Werkleitungsarbeiten, wurde der Unterbau im Projektperimeter bereits für unser Projekt vorbereitet. Gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 18. September 2018 haben Lärmsanierungen an Kantonsstrassen durch raumplanerische Massnahmen sowie dem Einbau von lärmarmen Belägen zu erfolgen. Auf eine Reduktion der gesetzlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen (Abweichung von Tempo 50 innerorts) ist zu verzichten.</p>			

Table 2: Detaillierte Auswertung der Eingaben